

Stadtverwaltung Eberbach
-Hauptamt-

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung

Hiermit lade ich zu einer öffentlichen Sitzung **des Gemeinderats**
am **Donnerstag, 28.07.2022, 16:00 Uhr**
im **Horst-Schlesinger-Saal, Rathaus, Leopoldsplatz 1, 69412 Eberbach**, ein.

Tagesordnung:

- TOP 1 Fragestunde der Einwohner und der ihnen gleichgestellten Personen und
Personenvereinigungen
- TOP 2 Bekanntgabe der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats
vom 19.05.2022, Nr. 07/2022
- TOP 3 Ehrung von Gremienmitgliedern gemäß den Ehrungsrichtlinien der Stadt
Eberbach
- TOP 4 Vergabe der Tiefbauarbeiten für das gemeinsame Bauvorhaben mit der Stadt in
den Bereichen der Kanalsanierung Hohenstaufenstraße
- TOP 5 EKVO, Erneuerung Abwasserkanal Backgasse
hier: Vergabe von Bauleistungen
- TOP 6 Energetische Sanierung Fassade und Dach HSG
hier: Nachbeauftragungen
- TOP 7 Ersatzneubau Hallenbad
hier: Abschließende Planung Leistungsphase 3
- TOP 8 Prüfung einer PV-Freiflächenanlage auf der ehemaligen Bauschuttdeponie auf
dem Breitenstein
Minderheitenantrag der CDU-Fraktion vom 30.06.2022
- TOP 9 Gründung der Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH;
hier: Befürwortung des Gesellschaftsvertrages und Weisungsbeschluss
- TOP 10 Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse
hier: Berufung von sachkundigen Einwohnern als beratende Mitglieder
- TOP 11 Halbjahresbericht über die Entwicklung des städtischen Haushaltsplans 2022
- TOP 12 Mitteilungen und Anfragen

Der Bürgermeister



Peter Reichert

Fachamt: Städtische Dienste
Eberbach

Vorlage-Nr.: 2022-143/1

Datum: 06.07.2022

Beschlussvorlage

Vergabe der Tiefbauarbeiten für das gemeinsame Bauvorhaben mit der Stadt in den Bereichen der Kanalsanierung Hohenstaufenstraße

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	28.07.2022	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe der Tiefbauarbeiten an die Firma Michael Gärtner GmbH – Bauunternehmung, Eberbach in Höhe von 100.983,61 EUR zu.

Klimarelevanz:

Die Vorlage ist nicht klimarelevant.

Sachverhalt / Begründung:

Die Stadt führt in Bereichen der Hohenstaufenstraße, König-Heinrich-Straße, Richard-Hemberger-Straße und Adolf-Eiermann-Straße Kanalsanierungsarbeiten durch. In diesem Zuge schließt sich die Städtische Dienste Eberbach (SDE) an, um 15 Hausanschlüsse in der Hohenstaufenstraße auf die neuere Wasserhauptleitung umzuhängen und die alte Wasserleitung außer Betrieb zu nehmen.

Im Bereich Richard-Hemberger-Straße und Adolf-Eiermann-Straße wird die Wasserhauptleitung ausgetauscht und aus einem privaten Grundstück herausgelegt.

In der König-Heinrich-Straße muss ein Schieberkreuz verlegt werden, um Zwangspunkte mit der Kanalsanierung zu entfernen.

Vergabeverfahren und Auswertung:

Das Tiefbauamt der Stadt hat die Maßnahme zur Kanalsanierung inklusive der Leistungen für die SDE ausschreiben lassen.

Die Firma Michael Gärtner GmbH – Bauunternehmung, Eberbach hat seitens der Stadt bereits den Zuschlag erhalten. Die Firma ist als zuverlässig und leistungsfähig einzustufen. Die Preise sind angemessen und entsprechen der aktuellen Marktsituation.

Die Auftragssumme der Tiefbauarbeiten für die SDE liegt bei 100.983,61 EUR netto.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Plankosten belaufen sich auf ca. 120.000,00 €.

Die Mittel sind im Wirtschaftsplan eingestellt und verfügbar.

Peter Reichert
Bürgermeister

Fachamt: Tiefbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2022-138

Datum: 14.06.2022

Beschlussvorlage Bauvorhaben

EKVO, Erneuerung Abwasserkanal Backgasse
hier: Vergabe von Bauleistungen

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	07.07.2022	nicht öffentlich
Gemeinderat	28.07.2022	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die Vergabe der Leistung "Erneuerung Abwasserkanal Backgasse" in Höhe von 622.332,62 €, erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung gemäß VOB Teil A, an die Firma Michael Gärtner GmbH aus 69412 Eberbach.
2. Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt über den Investitionsauftrag I 53800000660. Hier stehen ausreichend Mittel zur Verfügung.
3. Der Gemeinderat stimmt der Vergabe der notwendigen Tiefbauarbeiten für die Erneuerung der Wasserleitungen der Städtischen Dienste Eberbach an die Firma Michael Gärtner GmbH Bauunternehmung, Eberbach in Höhe von 50.022,01 € zu.
4. Im Rahmen der Baumaßnahme werden Leerrohre zum FTTB-Ausbau der Glasfaserinfrastruktur mit eingebracht und über den Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar abgerechnet. Die Gesamtkosten belaufen sich auf insgesamt 76.995,49 € netto (91.624,63 € brutto).

Klimarelevanz:

Bei dieser Maßnahme ist keine klimatische Auswirkung zu erwarten.

Sachverhalt / Begründung:**1. Ausgangslage**

- a) Im Rahmen der Eigenkontrollverordnung wurde im Jahre 2013 / 2014 die Kanalisation im Kernstadtgebiet mittels TV Inspektion untersucht und in eine Zustandsbewertung überführt.
- b) Hierbei wurde unter anderem festgestellt, dass in der Backgasse zwei Kanalhaltungen dringend sanierungsbedürftig sind. Die vorgefundenen Schadensbilder, wie Infiltration, verschobene Rohrverbindungen und schadhafte Anschlüsse ließen eine Reparatur oder Renovierung in geschlossener Bauweise nicht zu.
- c) Aufgrund dessen wurde dieser Sanierungsabschnitt von der in den Sommer 2015 und 2016 durchgeführten geschlossenen Kanalsanierung ausgenommen und durch das Ingenieurbüro Walter + Partner GbR eine separate Entwurfsplanung erstellt.
- d) Die Entwurfsplanung wurde dem Bau- und Umweltausschuss am 04. April 2019 zur Beratung vorgelegt.
- e) Aufgrund der Komplexität der Sanierungsmaßnahme wurde die Stadtverwaltung vom Ausschuss beauftragt, auf die Eigentümer zuzugehen und diese über die geplante Sanierung zu informieren. Anschließend soll die Beschlussvorlage erneut dem Gemeinderat vorgelegt werden.
- f) Am 21. Juni 2019 wurden die Eigentümer im Rahmen einer Informationsveranstaltung im Rathaus über die bevorstehende Kanalsanierung informiert.
- g) Die Entwurfsplanung wurde am 26. September 2019 durch den Gemeinderat freigegeben.
- h) Im Anschluss an die Gemeinderatssitzung fand eine öffentliche Ausschreibung der Bauleistung statt.
- i) Die Ausschreibung wurde im Jahr 2020 durch „Andere schwerwiegende Gründe“ aufgehoben.
- j) Zum 01. Januar 2022 trat die neue Abwassersatzung der Stadt Eberbach in Kraft. Durch die Änderung der Satzung befinden sich die Hausanschlüsse im Eigentum der Stadt Eberbach. Dadurch kann unabhängig und ohne Übertragung der Kosten auf die Eigentümer jeder Hausanschluss in unserem Zuständigkeitsbereich erneuert bzw. repariert oder renoviert werden.
- k) Die Leistungen zur Erneuerung Abwasserkanal Backgasse wurden am 17. Mai 2022 öffentlich ausgeschrieben. Hier haben insgesamt drei Firmen die Unterlagen abgeholt, von welchen ein Angebot fristgerecht bei der Stadtverwaltung Eberbach eingegangen ist.
- l) Die Stadt Eberbach führt in der Backgasse Kanalsanierungsarbeiten durch. In diesem Zuge schließen sich die Städtische Dienste Eberbach (SDE) an und erneuert die Wasserhauptleitung mit Anschlüssen.

2. Darstellung Submissionsergebnis

Die Bauleistungen wurden öffentlich nach VOB Teil A ausgeschrieben. Es haben insgesamt drei Firmen die Ausschreibungsunterlagen gesichtet bzw. abgeholt. Die Submission fand am 14. Juni 2022, 11:00 Uhr im Rathaus der Stadt Eberbach statt.

Eine Firma hat sich bei dem Wettbewerb beteiligt und Ihr Angebot fristgerecht abgegeben.

Nach sachlicher und rechnerischer Prüfung, der Prüfung auf Vollständigkeit und Preisnachlässen, hat sich unter Berücksichtigung aller für die Vergabe erforderlichen Gesichtspunkte das Angebot der Firma Michael Gärtner GmbH Bauunternehmung in Höhe von 763.980,45 € brutto als das Wirtschaftlichste herausgestellt und kann somit beauftragt werden.

Die Vergabe der Bauleistung liegt inklusive der Tiefbauarbeiten für die Städtischen Dienste Eberbach und den notwendigen Vorarbeiten zur projektierten Breitbandversorgung um 14,90 % höher als die vorausgegangene Kostenberechnung.

Die Auftragssumme der Tiefbauarbeiten für die Städtischen Dienste Eberbach liegt bei 50.022,01 € brutto.

Die Gesamtkosten zum FTTB-Ausbau der Glasfaserinfrastruktur belaufen sich auf insgesamt 76.995,49 € netto (91.624,63 € brutto).

3. Mitverlegung Glasfaserinfrastruktur (fibernet.rn)

Auf Grundlage der bestehenden Feinplanung, werden im Rahmen der Baumaßnahme mehrere Leerrohrverbände zum FTTB-Ausbau der Glasfaserinfrastruktur mit eingebracht. Aufgrund der aufwändigen Tiefbauarbeiten in der Altstadt werden auch die Hausanschlüsse entsprechend mit vorgestreckt und gegebenenfalls eingeführt. Die nachträgliche Einbringung der Leerrohrverbände wäre aus derzeitiger Sicht nicht wirtschaftlich und sinnvoll.

Zur Planung und Bauausführung wurde ebenfalls das Ingenieurbüro Walter & Partner über den Zweckverband High-Speed-Netz beauftragt.

Die Gesamtkosten in Höhe von 76.995,49 € netto setzen sich wie folgt zusammen:

Mitverlegung lt. Ausschreibung	47.507,35 €
Umlage Leitungsgrabenfläche	19.488,14 €
Planung und Bauausführung	10.000,00 €
Summe:	76.995,49 €

Die Netto Gesamtkosten werden wie bisher über die Kostenstelle beim Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar abgerechnet und im Nachgang durch eine Investitionsumlage an den Zweckverband beglichen. Die Arbeiten zur Mitverlegung von der Glasfaserinfrastruktur sind umsatzsteuerbefreit. Aufgrund dessen erfolgt die Abrechnung rein netto.

4. Finanzierung

Die Finanzierung der Maßnahme in Höhe von 622.332,62 € erfolgt über den Investitionsauftrag I 53800000660.
Hier stehen ausreichend Mittel zur Verfügung.

Die Plankosten der Maßnahme der Städtischen Dienste Eberbach belaufen sich auf ca. 62.000,00 €.
Die Mittel sind im Wirtschaftsplan eingestellt und verfügbar.

Die Gesamtkosten in Höhe von 76.995,49 € netto zum FTTB-Ausbau der Glasfaserinfrastruktur werden wie bisher über die Kostenstelle beim Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar abgerechnet und im Nachgang gegenüber dem Zweckverband beglichen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Fachamt: Hochbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2022-023

Datum: 26.01.2022

Beschlussvorlage

Energetische Sanierung Fassade und Dach HSG
hier: Nachbeauftragungen

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	07.07.2022	nicht öffentlich
Gemeinderat	28.07.2022	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der Sachstand zu Umsetzung der Baumaßnahme Energetische Sanierung Fassade und Dach HSG wird wie in der Beschlussvorlage dargestellt zur Kenntnis genommen und anerkannt.
2. Das Nachtragsangebot der Firma Alwico, 74564 Crailsheim für Demontage Fassadenelemente wird beauftragt.
Die Nachtragssumme beträgt insgesamt € 147.258,81 brutto.
3. Das Nachtragsangebot der Firma Alwico, 74564 Crailsheim für Zerlegung / Entsorgung Fassadenelemente wird beauftragt.
Die Nachtragssumme beträgt insgesamt € 47.600,00 brutto.
4. Das Nachtragsangebot der Firma Fritz, 71711 Murr für Abbrucharbeiten und Entsorgungskosten wird beauftragt.
Die Nachtragssumme beträgt insgesamt € 49.720,21 brutto.
5. Die Finanzierung der Leistungen erfolgt über den Investitionsauftrag I 211 050 000 60.
Der Gemeinderat stimmt der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von € 2.474.504,09 zu.

Klimarelevanz:

Da die Planungen zum Zeitpunkt des Beschlusses zur Klimaneutralität bis 2035 bereits abgeschlossen waren, kann hierzu keine Aussage getroffen werden.

Sachverhalt / Begründung:**1. Ausgangslage:**

- a) Das Projekt sieht vor, die Fassade der Bauteile B und C energetisch zu sanieren, um das Hohenstaufen-Gymnasium im Gesamten auf einen energetisch zeitgemäßen Standard zu bringen.

Die Vorplanungsleistungen wurden bereits 2019 begonnen. Die Bauausführung ist vorgesehen ab August 2021 bis Ende 2022. Die Ausführung muss im laufenden Schulbetrieb erfolgen.

Die Kosten für die Maßnahme liegen laut Kostenberechnung vom 12.01.2021 bei €4.584.000,00.

- b) Der Gemeinderat hat am 28.01.2021 in öffentlicher Sitzung der abschließenden Planung Teil 2 mit Kostenberechnung zugestimmt.

- c) Aktuelle Liste der am Projekt Beteiligten:

- 2019-150 Studio SF, Mannheim, Planung
Beschlussvorlage GR 04.07.2019
- 2019-193 L+W Energie, Darmstadt, Energieberat./Wärmeschutznachweis
Verwaltungsentscheidung 30.07.2019
- 2020-073 IB Moray, Eberbach, Tragwerksplanung
Verwaltungsentscheidung 05.03.2020
- 2020-074 AB Georg Hellmuth, Eberbach, Bauherrenvertretung
Beschlussvorlage BUA 02.04.2020
- 2020-139 TÜV Rheinland, Koblenz, SiGeKo
Verwaltungsentscheidung 14.05.2020
- 2021-010 IB Gehrig, Haßmersheim, Fachplanung Elektro
Verwaltungsentscheidung 18.01.2021
- IB Schulz, Eberbach, Beratung Fachplanung HLS
Auftrag 10.11.2020

- d) Aktueller Stand der Baumaßnahme:

Studio SF bearbeitet aktuell die Leistungsphase 8.

Abgeschlossen wurden folgende Teilleistungen:

- Abbruch Fensterelemente Gebäude B Südfassade
- Einbau neue Fensterelemente Gebäude B Südfassade
- Abbruch Fensterelemente Gebäude B Nordfassade
- Einbau neue Fensterelemente Gebäude B Nordfassade
- Montage Fassadenbekleidung Gebäude B
- Dachsanierung
- Montage Fenster und Fassadenbekleidung Gebäude C

Die Teilleistungen können mit 70% der Leistungsphase 8 beziffert werden.

Die weiteren Teilleistungen sollen wie folgt abgeschlossen werden.

- Montage Fenster, Fassadenbekleidung und Decke vor Aula Gebäude B bis 22.07.22
- Fluchttreppen und Verbindungssteg bis 13.09.22
- Restarbeiten
- Fertigstellungstermin 12.09.22

- e) Nun steht die Entscheidung über die Nachbeauftragung der im Beschlussantrag genannten Leistung durch den Gemeinderat an.

2. Mehrkosten

Die Mehrkosten in den einzelnen Nachträgen gliedern sich wie nachfolgend angeführt auf:

- a) Ersatz-Angebot Nr A003339 vom 06.04.2022 der Firma Alwico, 74564 Crailsheim:

Die Auftragssumme beträgt insgesamt € 147.258,81 brutto.

Diese Leistungen beinhalten die Demontage der Fassadenelemente und werden erforderlich, weil es zu einem erhöhten Aufwand beim Abbruch der Fensterelemente nach TRGS 519 kommt (in der Urkalkulation des AN nicht vorgesehen). Im Gegenzug entfallen € 95.021,83 aus dem Hauptauftrag der Fa S+T.

- b) Ersatz-Angebot Nr A003338 vom 06.04.2022 der Firma Alwico, 74564 Crailsheim:

Die Auftragssumme beträgt insgesamt € 47.600,00 brutto.

Diese Leistungen beinhalten die Zerlegung / Entsorgung der in a) genannten Fassadenelemente und werden erforderlich, weil es zu einem erhöhten Aufwand bei der Zerlegung / Entsorgung nach TRGS 519 kommt (in der Urkalkulation des AN nicht vorgesehen).

Bei der Beauftragung wie unter a) und b) aufgeführt entfallen die Nachunternehmerzuschläge. Weiterhin ist das Pauschalangebot der Fa Alwico aus b) günstiger als das ursprüngliche Nachtragsangebot Nr 8.3 der Fa S+T. Beide Firmen sind mit dieser Vorgehensweise einverstanden und haben dieses Einverständnis schriftlich mitgeteilt.

- c) Nachtragsangebot Nr 2 vom 01.02.2022 der Firma Fritz, 71711 Murr:

Die Nachtragssumme beträgt insgesamt € 49.128,92 brutto.

Diese Leistungen beinhalten die Abbrucharbeiten der Foamglas-Dämmung sowie Entsorgungskosten und werden erforderlich, weil ein abweichender Dachaufbau vorgefunden wurde bzw. die Entsorgungskosten nicht im Leistungsverzeichnis enthalten waren.

3. Zusammenstellung der Gesamtmaßnahme

A

B

C

Gewerke	Kostenberechnung	Ausschreib.ergebnis	Differenz	neue Summe
	vom 12.01.2021			
	brutto	brutto	brutto	
Baustelleneinrichtung	137.190,10 €	100.927,47 €		
		5.140,80 €		
		-20.563,20 €	-51.685,03 €	85.505,07 €
Gerüstbau	85.844,80 €	88.927,62 €		
NA1		16.071,16 €		
NA2		17.586,30 €		
NA3		6.084,24 €		
NA4		36.345,21 €	77.049,73 €	162.984,53 €
Fassadenarbeiten	2.109.438,75 €	2.501.288,94 €		
NA1		81.873,20 €		
NA2		2.611,72 €		
NA3		5.311,45 €		
NA4		24.844,30 €		
NA6		24.785,02 €		
NA7 _ S+T		0,00 €		
NA7 _ Alwico		147.258,81 €		
Entfall Hauptauftrag		-95.021,83 €		
NA8		0,00 €		
NA 8 _ Alwico		47.600,00 €		
Entfall Hauptauftrag		0,00 €		
NA9		-64.930,07 €		
NA11		15.456,67 €		
NA13		19.303,99 €		
NA14		4.502,39 €		
Steiger		1.643,14 €		
NA16		41.089,27 €		
NA17		595,00 €		
NA18		13.493,03 €		
NA19		3.070,00 €		
NA20		5.723,28 €		
NA21		7.278,52 €		
NA22		6.788,72 €	411.605,42 €	2.521.042,17 €

Trockenbauarbeiten	79.016,00 €	79.660,98 €	644,98 €	79.660,98 €
Elektroinstallationsarb.	72.000,00 €	58.639,04 €		
NA1		7.839,72 €		
NA2		4.318,51 €	-1.202,73 €	70.797,27 €
Maler-/Trockenbauarb.	159.462,38 €	159.205,34 €	-257,04 €	159.205,34 €
Tischlerarbeiten	44.350,11 €	65.755,02 €		
NA13515		1.727,88 €		
NA13516		1.941,72 €		
NA13511		2.733,57 €		
NA 13534		2.241,25 €	30.049,33 €	74.399,44 €
Abbruch/Schutzm.	9.524,17 €	33.980,69 €		
NA1		11.305,82 €		
NA2		8.484,67 €		
NA3		20.145,19 €	64.393,20 €	73.917,37 €
Rohbauarbeiten	27.530,65 €	25.096,66 €	-2.433,99 €	25.096,66 €
Estrich-/Bodenbel arb.*	52.336,20 €	52.336,20 €	0,00 €	52.336,20 €
Aufzugsarbeiten	92.403,50 €	92.403,50 €	0,00 €	92.403,50 €
Dachabdichtung	556.914,05 €	444.535,98 €		
NA1		3.455,05 €		
NA2		49.128,91 €		
NA3		18.720,51 €		
NA4		4.749,39 €	-36.324,21 €	520.589,84 €
Metallbau Stieg	128.877,00 €	104.086,92 €	-24.790,08 €	104.086,92 €
Stahlbau	226.816,38 €	257.480,90 €	30.664,52 €	257.480,90 €
Blitzschutz	17.000,00 €	14.875,00 €	-2.125,00 €	14.875,00 €
Landschaftsbauarb.**	13.459,50 €	13.459,50 €	0,00 €	13.459,50 €
HLS**	35.695,00 €	35.695,00 €	0,00 €	35.695,00 €
Hebewerkzeuge		8.868,48 €		0,00 €
NA		22.393,42 €	31.261,90 €	31.261,90 €
Gerüsttreppe		14.696,50 €	14.696,50 €	14.696,50 €
G E S A M T :	3.847.956,59 €	4.135.203,24 €	541.547,50 €	4.389.504,09 €
§6	100,00	107,46		114,07
* in best. Auftrag anderer Firma aufgenommen				
** noch nicht ausgeschrieben				

4. Förderung

Die Stadt Eberbach erhält gemäß Bescheid vom 11.06.2018 für die energetische Fassadensanierung eine Förderung in Höhe von € 1.639.000,00 bei förderfähigen Kosten in Höhe von € 3.074.960,00.

Gemäß Bescheid ist die Fertigstellung der Maßnahme bis 31.12.2022 und die Abrechnung bis Ende 2023 zu bewerkstelligen.

Mit Datum vom 10.04.2019 liegt der Förderbescheid für die Dachsanierung vor. Gemäß Bescheid erhält die Stadt Eberbach aus dem kommunalen Sanierungsfonds des Landes BW eine Fördersumme in Höhe von € 319.000,00 bei förderfähigen Kosten in Höhe von € 625.000,00.

Ein dritter Bewilligungsbescheid sagt eine Investitionshilfe aus dem Ausgleichsstock in Höhe von € 431.000,00 als einmaligen Zuschuss bei berücksichtigungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von € 3.700.000,00 zu.

Der Unterschied zwischen den „förderfähigen Kosten“ aus 5. und den unter 1a) aufgeführten Kosten für die Maßnahme resultiert aus der konjunkturellen Preissteigerung über zwei Jahre. Die den Förderanträgen zugrunde liegenden Kostenschätzungen stammen aus dem Jahr 2018, die Kostenberechnung vom 12.01.2021.

5. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt über den Investitionsauftrag I 21105000060 „Sanierung HSG“.

Dort sind 2022 Mittel über € 2.000.000,00 veranschlagt. 2021 waren € 1.750.000,00 veranschlagt, von diesen wurden nur € 424.635,21 ausgegeben. € 1.325.364,79 wurden nicht verbraucht. Die nicht verbrauchten Mittel verblieben am Jahresende 2021 in den liquiden Mitteln.

Wegen Zahlungsverchiebungen werden in diesem Jahr vorrausichtlich für diesen Investitionsauftrag insgesamt € 4.474.504,09 benötigt (einschließlich Umbau Chemiesaal C1):

	€ 4.389.504,09	(aus 3. Zusammenstellung der Gesamtmaßnahme)
+	€ 85.000,00	(Umbau C1)
	<u>€ 4.474.504,09</u>	Summe 2022

Berechnung der überplanmäßigen Ausgaben 2022:

	€ 4.474.504,09	
-	<u>€ 2.000.000,00</u>	Haushaltsmittel 2022
	€ 2.474.504,09	zu finanzieren als überplanmäßige Ausgabe (einschließlich Umbau Chemiesaal C1)

Finanzierung der überplanmäßigen Ausgaben:

	€ 1.325.364,79	nicht verbraucht in 2021
+	€ 541.547,50	Mehrkosten *
+	<u>€ 607.591,80</u>	„Vorziehung“ aus 2023
	€ 2.474.504,09	

* Mehrkosten wie in Tabelle unter 3.
Zusammenstellung der
Gesamtmaßnahme dargestellt in Höhe
14,07%, die Baumaßnahme verteuert sich
also um € 541.547,50

Der Gemeinderat stimmt diesen überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von € 2.474.504,09 zu.
Die Ausgaben können über die liquiden Mittel finanziert werden.

Für 2023 sind für den Investitionsauftrag € 1.600.000,00 eingeplant. € 607.591,80 werden
bereits in 2022 benötigt. Dadurch entsteht 2022 eine überplanmäßige Ausgabe. Der
Planansatz 2023 wird sich entsprechend verringern (Zahlungsverschiebungen).

6. Weiteres Vorgehen

- zu einem späteren Zeitpunkt:

- Landschaftsbauarbeiten
- HLS (Anschlussarbeiten)

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

./.

Dieser Tagesordnungspunkt wird Ihnen als
Tischvorlage zur Verfügung gestellt.

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2022-A-01

Datum: 30.06.2022

Antrag nach § 34 Abs. 1 Satz 4 GemO

Prüfung einer PV-Freiflächenanlage auf der ehemaligen Bauschuttdeponie auf dem Breitenstein

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	30.06.2022	öffentlich
Verwaltungs- und Finanzausschuss	14.07.2022	nicht öffentlich
Gemeinderat	28.07.2022	öffentlich

Nach § 34 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte, ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören und dürfen nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits im Gemeinderat behandelt worden sein.

Für die Feststellung, dass das Quorum erreicht wurde, sowie die Aufnahme auf die Tagesordnung, ist der Bürgermeister zuständig.

Antrag gestellt durch: CDU-Fraktion

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 30.06.2022.

Das Quorum gem. § 34 Abs. 1 GemO ist erreicht.

Der Bürgermeister

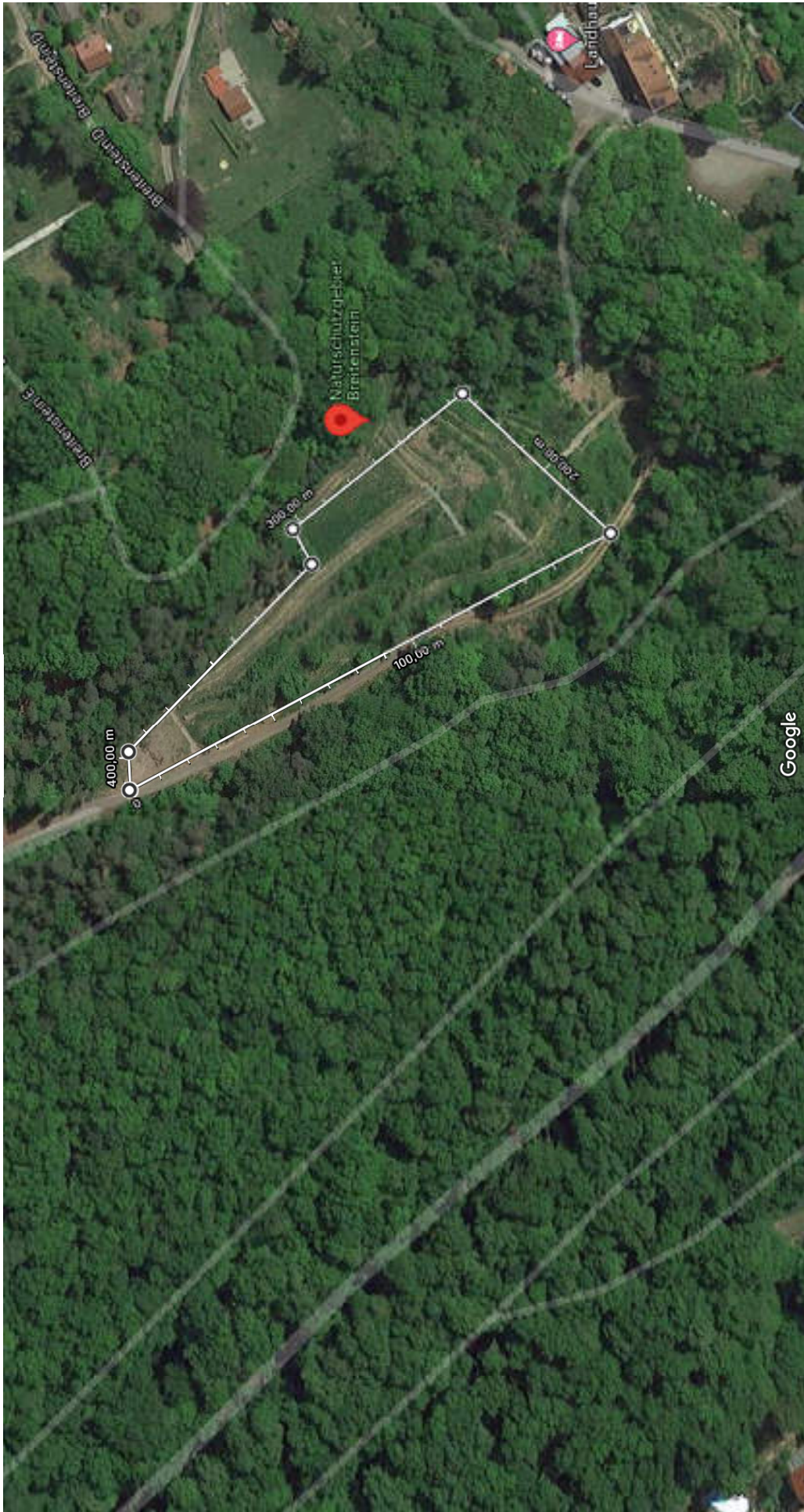
Peter Reichert

Antrag:

„Hiermit beantragt die CDU-Fraktion, die Prüfung einer PV-Freiflächenanlage auf der ehemaligen Bauschuttdeponie auf dem Breitenstein durchzuführen.“

Dies halten wir für angebracht, um den GR-Beschluss vom März 2021 zur Klimaneutralität bis 2035 und den vorliegenden Meilensteinplan, der besagt, dass bis 2030 6 % der PV-Freifläche erschlossen sein sollen und zwischen 2030 und 2035 weiter 4 % zu erschließen sind, umzusetzen.

Eberbach, den 30.06.2022
CDU-Fraktion“



Fachamt: Kämmerei

Vorlage-Nr.: 2022-127

Datum: 13.06.2022

Beschlussvorlage

Gründung der Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH;
hier: Befürwortung des Gesellschaftsvertrages und Weisungsbeschluss

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	14.07.2022	nicht öffentlich
Gemeinderat	28.07.2022	öffentlich

Beschlussantrag:

Vorbehaltlich der Erteilung der Genehmigung nach § 105a i. V. m. § 108 GemO durch die Rechtsaufsichtsbehörde und den entsprechenden Beschluss des Aufsichtsrats der Stadtwerke Eberbach GmbH fasst der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat stimmt im Rahmen einer mittelbaren Beteiligung nach § 105a GemO der Neugründung des „Enkelunternehmens“ Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH (kurz: SWEE GmbH) zu.
2. Dem Gesellschaftsvertrag wird mit der genannten Änderung in § 7 Abs. 2 zugestimmt.
3. Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister gem. § 104 Abs. 1 GemO für die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Eberbach GmbH folgende Weisungen:
 - a) Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Eberbach GmbH stimmt dem Gesellschaftsvertrag der SWEE GmbH zu und entsendet den Geschäftsführer der Stadtwerke Eberbach GmbH an die SWEE GmbH. Dieser soll bei der SWEE GmbH die Geschäftsführung zusätzlich übernehmen.
 - b) Der Gemeinderat weist den Bürgermeister weiterhin an, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Eberbach GmbH den Geschäftsführer der Stadtwerke Eberbach GmbH nach § 37 Abs. 1, § 47 GmbHG anzuweisen, in der Gesellschafterversammlung der SWEE-Gesellschaft die entsprechenden Beschlüsse zu fassen. Der zukünftige Geschäftsführer der SWEE GmbH wird anschließend angewiesen, die notwendigen Schritte zur Neugründung der SWEE GmbH in die Wege zu leiten.

Klimarelevanz:

Mit Gründung dieser Gesellschaft werden Strukturen für Projekte und Maßnahmen geschaffen, die einen Beitrag zur Klimaneutralität in Eberbach leisten.

Sachverhalt / Begründung:1. Ausgangslage

Energiepreiskrise, Klimawandel und klimaneutrales Eberbach bis zum Jahr 2035 haben Geschäftsführung und Aufsichtsrat der Stadtwerke Eberbach GmbH veranlasst, die zukünftige Strategie auf eine regenerative Energieerzeugung und Wärmeversorgung auszurichten.

Die Möglichkeit einer dezentralen Direktvermarktung der regenerativ erzeugten Energie und der kapitalintensive Aufbau des neuen Geschäftsfeldes mit anfangs hohen Investitionen, geringen Erträgen und unumgänglichen Anlaufverlusten erfordert eine gesellschaftsrechtliche Trennung der Erzeugung von der städtischen Tochtergesellschaft Stadtwerke Eberbach GmbH.

2. Rechtliche Beurteilung

Es handelt sich bei der Beteiligung um eine sog. mittelbare Beteiligung nach § 105a GemO. Eine solche mittelbare Beteiligung liegt vor, wenn Geschäftsanteile an Unternehmen nicht unmittelbar von der Gemeinde, sondern von einem ihrer kommunalen Unternehmen (hier: die SWE GmbH) gehalten werden.

Will eine kommunale Tochtergesellschaft (hier: die SWE GmbH) eine neue Beteiligung erwerben, ist dies zur Sicherung der kommunalen Selbstverwaltung in Anlehnung an die §§ 102 bis 103a GemO möglich. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift ist diese auch auf die Neugründung eines Einzelunternehmens (hier: SWEE GmbH) anzuwenden. Aus: Ade u.a., Gemeindehaushaltsrecht Baden-Württemberg, zu § 105 A GemO

§ 105a GemO setzt voraus, dass die Voraussetzungen des § 102 Abs. 1 Nrn. 1-3 GemO vorliegen. Demnach dürfen wirtschaftliche Unternehmen nur errichtet werden, wenn

- a) Der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt.

Durch die Übernahme von Aufgaben für die Daseinsvorsorge und die Sicherstellung der Versorgung ist hier der öffentliche Zweck erfüllt.

- b) Das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zu voraussichtlichen Bedarf besteht

Das Stammkapital von 25.000 € steht im Verhältnis zur Finanzkraft der Stadt Eberbach und der SWE GmbH.

§ 102 Abs. 1 Nr.3 GemO ist nicht einschlägig, da es sich um ein Tätigwerden innerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge handelt.

Es handelt sich hier um eine vorlagepflichtige mittelbare Beteiligung nach § 105a i. V. m. § 108 GemO, so dass ein normales Genehmigungsverfahren bei der Rechtsaufsichtsbehörde durchzuführen ist. Von dort ist nach Vorlage der Beschlüsse dieser Vorlage zu prüfen, inwieweit die Voraussetzungen des § 105a GemO erfüllt sind.

3. Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag der zukünftigen Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH (kurz: SWEE GmbH) regelt die Rahmenbedingungen dieser privatrechtlichen Organisationsform. Basis sind vom Aufsichtsrat der Stadtwerke Eberbach GmbH beschlossene Eckpunkte. Dieser Gesellschaftsvertrag orientiert sich - wo möglich – am Gesellschaftsvertrag der städtischen Tochtergesellschaft Stadtwerke Eberbach GmbH.

Den Gesellschaftsvertrag finden Sie in der Anlage.

Nach der Beschlussfassung des Gesellschaftsvertrags der SWEE GmbH im Aufsichtsrat der SWE GmbH hat sich aus Sicht der Verwaltung folgende kommunalrechtliche Notwendigkeit der Änderung ergeben:

3.1 § 7 Abs. 2 lautet nun:

„Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern, von denen 8 Mitglieder von der Stadt Eberbach entsandt werden. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Bürgermeister der Stadt Eberbach kraft Amtes. Der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt.“

anstelle:

„Der Aufsichtsrat besteht aus a) dem Bürgermeister der Stadt Eberbach kraft Amtes, b) den jeweiligen weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrates der Stadtwerke Eberbach GmbH.“

Begründung:

Aus kommunalrechtlicher Sicht wäre für die neue SWEE GmbH dieselbe Regelung wie im Gesellschaftsvertrag der Muttergesellschaft SWE GmbH sinnvoll (siehe § 8 Gesellschaftsvertrag SWE GmbH).

Ein Querverweis der Aufsichtsratsmitglieder von der SWE GmbH zur SWEE GmbH sollte vermieden werden, da somit das originäre Entsendungsrecht des Gemeinderats umgangen wird. Auch wenn materiell der Aufsichtsrat beider Gesellschaften identisch sein wird.

3.2 Anmerkung zur Gesellschafterversammlung:

Entsprechend der Kommentierung im Kommentar Kunze/Bronner/Katz zu § 105a GemO ist "für den Regelfall einer mittelbaren Beteiligung, die GmbH als mittelbares/anderes Unternehmen, nach § 105a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. B in Verbindung mit § 103a Nr. 3 festgelegt, dass im Gesellschaftsvertrag sichergestellt sein muss, dass dafür die Gesellschafterversammlung der "Obergesellschaft" zuständig ist und zu entscheiden hat".

Hier wäre dies die Gesellschafterversammlung der SWE GmbH.

Kommunalrechtlich zulässig wäre aus unserer Sicht entweder die Regelung aus dem Gesellschaftsvertrag der SWE GmbH sinngemäß in § 10 des Gesellschaftsvertrags einzuarbeiten:

„Für Beschlüsse der Gesellschafterversammlung wird die Stadtwerke Eberbach GmbH in der Gesellschafterversammlung vom Bürgermeister der Stadt Eberbach vertreten, wenn der Werkleiter des Eigenbetriebs Städtische Dienste gleichzeitig Geschäftsführer des Beteiligungsunternehmens ist.“

Von Seiten der Beratung Rödl & Partner wird aber darauf hingewiesen, dass – trotz der kommunalrechtlichen Kommentierung – ein solches Vorgehen, bei dem in der Stadtwerke Eberbach GmbH dauerhaft die gesetzliche Vertretungsregelung des Geschäftsführers (nämlich als Vertreter in der Gesellschafterversammlung der EE-GmbH aufzutreten) durch eine abweichende Regelung ersetzt wird, gesellschaftsrechtlich kritisch gesehen werden könnte.

So ist herrschende Auffassung, dass die Vertretungsmacht des Geschäftsführers grundsätzlich unbeschränkbar ist und zwingend mit der Organstellung verknüpft ist. Mit der Unbeschränkbarkeit der Vertretungsmacht ebenso unvereinbar ist eine Begrenzung auf bestimmte Arten von Geschäften oder eine sonstige inhaltliche Beschränkung oder der Ausschluss bestimmter Geschäfte oder die Knüpfung der Vertretungsmacht oder der Ermächtigung zur Einzelvertretung an den Eintritt irgendwelcher Bedingungen oder den Inhalt des Geschäfts.

Daher würde in Abwägung zwischen kommunalrecht und gesellschaftsrecht folgende „Weisungskette“ gestaltet:

Der Gemeinderat weist den Bürgermeister an, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Eberbach GmbH den Geschäftsführer der Stadtwerke Eberbach GmbH nach § 37 Abs.1, § 47 GmbHG anzuweisen, in der Gesellschafterversammlung der SWEE-Gesellschaft die entsprechenden Beschlüsse zu fassen (vgl. Ziffer 4. des Beschlussantrags).

Ja nach Reaktion der Rechtsaufsichtsbehörde werden die aus kommunalrechtlicher Sicht erforderlichen und vorgenommenen Änderungen zur endgültigen Beschlussfassung noch angepasst.

4. Finanzierung - Steuerliche Gesichtspunkte

Hinsichtlich der Frage, ob ein Ergebnisabführungsvertrag („EAV“) zwischen der Stadtwerke Eberbach GmbH und der neuen GmbH steuerlich sinnvoll ist, kommt es sowohl auf die Ergebnissituation der Städtischen Dienste Eberbach (Eigenbetrieb) nach Berücksichtigung der Ergebnisse der Stadtwerke Eberbach GmbH als auch auf die Ergebnissituation der neuen GmbH an:

- Soweit die Städtische Dienste Eberbach aufgrund des bestehenden EAV mit der Stadtwerke Eberbach GmbH weiterhin ein positives Ergebnis erzielt, würden bei einem EAV zwischen der Stadtwerke Eberbach GmbH und der neuen GmbH die Ergebnisse nur einmal besteuert und die Belastung mit Kapitalertragsteuer würde vermieden.
- Soweit die neue GmbH Verluste erzielt, kann dadurch die Steuerquote gesenkt werden, da die negativen Ergebnisse der neuen GmbH die positiven Ergebnisse des Eigenbetriebs reduzieren.
- Soweit die Städtische Dienste Eberbach aufgrund des bestehenden EAV mit der Stadtwerke Eberbach GmbH ein negatives Ergebnis ausweist und die neue GmbH positive Ergebnisse erzielt, könnten diese mit einem EAV zwischen der neuen GmbH

und der Stadtwerke Eberbach GmbH mit im steuerlichen Querverbund verrechnet werden.

Gleichwohl muss berücksichtigt werden, dass mit Abschluss eines EAV die Stadtwerke Eberbach GmbH die Verluste der neuen GmbH ausgleichen müssten und daher das wirtschaftliche Risiko der neuen GmbH tragen würden.

Vor diesem Hintergrund wird zunächst auf einen Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Stadtwerke Eberbach GmbH und der neu zu gründenden Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH verzichtet. Das wirtschaftliche Risiko soll bei der Stadtwerke Eberbach GmbH ausgeschlossen werden.

5. Weisungsbeschluss

Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister gem. § 104 Abs. 1 GemO für die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Eberbach GmbH folgende Weisungen:

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Eberbach GmbH stimmt dem Gesellschaftsvertrag der SWEE GmbH zu und entsendet den Geschäftsführer der Stadtwerke Eberbach GmbH an die SWEE GmbH. Dieser soll bei der SWEE GmbH die Geschäftsführung zusätzlich übernehmen.

Der Gemeinderat weist den Bürgermeister weiterhin an, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Eberbach GmbH den Geschäftsführer der Stadtwerke Eberbach GmbH nach § 37 Abs.1, § 47 GmbHG anzuweisen, in der Gesellschafterversammlung der SWEE-Gesellschaft die entsprechenden Beschlüsse zu fassen. Der zukünftige Geschäftsführer der SWEE GmbH wird anschließend angewiesen, die notwendigen Schritte zur Neugründung der SWEE GmbH in die Wege zu leiten.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:
Gesellschaftsvertrag

GESELLSCHAFTSVERTRAG

DER

STADTWERKE EBERBACH ERZEUGUNGS- UND WÄRME GMBH

ENTWURF

INHALTSVERZEICHNIS

KLAUSEL	SEITE
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft.....	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens.....	3
§ 3 Stammkapital, Stammeinlage.....	3
§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr.....	3
§ 5 Organe der Gesellschaft.....	4
§ 6 Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft.....	4
§ 7 Aufsichtsrat.....	5
§ 8 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats.....	6
§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrats.....	7
§ 10 Gesellschafterversammlung.....	8
§ 11 Gesellschafterbeschlüsse.....	10
§ 12 Wirtschaftsplan.....	10
§ 13 Jahresabschluss.....	11
§ 14 Bekanntmachungen.....	12
§ 15 Schlussbestimmungen, Schriftformerfordernis.....	12
§ 16 Gründungsaufwand.....	12

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Eberbach.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, die Entwicklung, die Finanzierung, die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energien und zur Erzeugung von Wärme, der Vertrieb der erzeugten Energie und Wärme sowie die Erbringung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen und das Haben und Halten von Beteiligungen an Unternehmen, die Anlagen zur Erzeugung von Energie und Wärme planen, entwickeln, bauen und betreiben.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) An der Gesellschaft ist die Stadtwerke Eberbach GmbH (AG Mannheim, HRB 701002) mit 25.000 Geschäftsanteilen mit der laufenden Nr. 1 bis 25.000 im Nennbetrag in Höhe von jeweils EUR 1,00 beteiligt.
- (3) Die Stammeinlage wurde in bar erbracht.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (3) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung;
- b) der Aufsichtsrat und
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer können jederzeit durch die Gesellschafterversammlung abberufen werden.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Werden mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreien.
- (3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages sowie der Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats in eigener Verantwortung zu führen.
- (4) Investitionsentscheidungen innerhalb des Wirtschaftsplans mit einem Wert von bis zu EUR 400.000 und Investitionsentscheidungen außerhalb des Wirtschaftsplans von bis zu EUR 100.000 darf die Geschäftsführung nur auf Grundlage einer vorher erstellten Wirtschaftlichkeitsanalyse treffen.

§ 7
Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus
 - a) dem Bürgermeister der Stadt Eberbach kraft Amtes,
 - b) den jeweiligen weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrates der Stadtwerke Eberbach GmbH.
- (3) Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der Bürgermeister der Stadt Eberbach. Dessen Stellvertreter wird durch den Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorsitzenden gewählt.
- (4) Die ordentliche Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats entspricht der Wahlperiode des Gemeinderats der Stadt Eberbach. Die Stadt Eberbach kann die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats jederzeit aus sachlichem Grund abberufen. Die Amtszeit von Mitgliedern des Aufsichtsrats endet vorzeitig, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats, das gleichzeitig Mitglied des Gemeinderats der Stadt Eberbach ist, vor dem Ende der Wahlperiode aus dem Gemeinderat ausscheidet oder das Mitglied des Aufsichtsrats sein Aufsichtsratsmandat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegt.
- (5) Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbHG Anwendung mit der Maßgabe, dass die §§ 95 (Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats), 101 Abs. 1 Satz 1 (Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats), 103 Abs. 1 Satz 1 und 2 (Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats), 111 Abs. 4 (Maßnahmen der Geschäftsführung) sowie §§ 170, 171 AktG (Vorlage des Jahresabschlusses an den Aufsichtsrat) keine Anwendung finden.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied Kenntnis erlangt haben.

§ 8**Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung, einem Gesellschafter oder von einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird. Die Einberufung muss schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats als Vertreter mit einer auf die jeweilige Sitzung beschränkten schriftlichen Vollmacht zu bestellen, wenn es selbst an der Sitzung nicht teilnehmen kann.
- (2) Die Aufsichtsratssitzungen können als Präsenzveranstaltung oder als Videokonferenz stattfinden. Die Durchführung der Aufsichtsratssitzung in Form einer Videokonferenz ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass alle Mitglieder des Aufsichtsrats über die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Videokonferenz verfügen und keines der Mitglieder des Aufsichtsrats der Durchführung in Form einer Videokonferenz innerhalb von 2 Werktagen nach Versand der Einladung widerspricht. Die Durchführung der Aufsichtsratssitzung als Hybrid-Veranstaltung zwischen Präsenzveranstaltung und Videokonferenz ist zulässig, sofern keines der Mitglieder des Aufsichtsrats der Durchführung in Form einer Hybrid-Veranstaltung innerhalb von 2 Werktagen nach Versand der Einladung widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftervertrag eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch Einholung schriftlicher (auch per E-Mail oder Telefax) Erklärungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt in eigener Zuständigkeit in den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen, insbesondere über die Wahl des Abschlussprüfers, wobei der Prüfungsauftrag von der Geschäftsführung erteilt wird.
- (3) Folgenden Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats, soweit nicht die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist:
 - a) Investitionsentscheidungen innerhalb des Wirtschaftsplans mit einem Wert von mehr als EUR 400.000 und Investitionsentscheidungen außerhalb des Wirtschaftsplans von mehr als EUR 100.000, wobei der Entscheidung des Aufsichtsrats regelmäßig eine von der Geschäftsführung erstellte oder beauftragte Due Diligence Prüfung vorausgehen sollte;
 - b) Eingehung oder Aufgabe von Miet- und Pachtverhältnissen bzw. Leasingverträgen, wenn der Jahresaufwand nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist und ein Betrag im Einzelfall in Höhe von 6.000 Euro/Jahr überschritten wird;
 - c) Erteilung und Entzug von Prokuren;
 - d) Vergabe oder Aufnahme von Darlehen durch die Gesellschaft sowie die Übernahme von Bürgschaften oder die Stellung sonstiger Sicherheiten;
 - e) Gewährung von Tantiemen und Pensionszusagen;
 - f) Maßnahmen, die von nicht von a) umfasst sind und durch die für die Gesellschaft zugleich Aufwendungen entstehen, die hinsichtlich der geplanten Maßnahme einen Betrag in Höhe von EUR 100.000 übersteigen, soweit diese Maßnahmen nicht bereits im Wirtschaftsplan der Gesellschaft enthalten sind;

- g) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie Änderungen dieser Geschäftsordnung;
 - h) Wirtschaftsplan der Gesellschaft und die der Wirtschaftsführung zugrundeliegende fünfjährige Finanzplanung;
 - i) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern;
 - j) Vorbereitung aller Gegenstände, die der Beschlussfassung durch die Gesellschafter unterliegen, einschließlich der Abgabe von Beschlussempfehlungen;
 - k) Prozessführung als klagende Partei, soweit der Gegenstandswert einen Wert von EUR 100.000 übersteigt.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in den Aufsichtsratssitzungen über neue Projekte, die Entwicklung bestehender Projekte sowie deren Wirtschaftlichkeit zu berichten.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann mit Beschluss auf Vorschlag des Aufsichtsrats über eine Tätigkeitsvergütung in Form eines Sitzungsgeldes für die Mitglieder des Aufsichtsrats entscheiden.

§ 10

Gesellschafterversammlung

- (1) Es finden mindestens einmal jährlich Gesellschafterversammlungen statt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. Der Tag der Absendung des Einladungsschreibens und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt. Auf Einhaltung der Form- und Fristvorschriften kann verzichtet sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden, wenn die Gesellschafterin ausdrücklich zustimmt.

- (3) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (4) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
- (5) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
 - b) die Aufnahme und den Ausschluss eines Gesellschafters;
 - c) die Bestellung, Abberufung und die Entlastung der Geschäftsführer;
 - d) eine Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz;
 - e) die Änderung dieses Gesellschaftsvertrages;
 - f) die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren;
 - g) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, insbesondere auch die Aufnahme neuer Geschäftsfelder;
 - h) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG;
 - i) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
 - j) alle sonstigen Maßnahmen, welche die Gesellschafterversammlung durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungspflichtig erklärt hat;
 - k) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sonstige Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte;
 - l) Festlegung des Auslagenersatzes und der Entschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats.

§ 11
Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Jedoch können Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich, per Telefax oder per Email gefasst werden.
- (2) Das Stimmrecht richtet sich nach dem Anteil am Stammkapital. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. Die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen, sofern sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt.
- (3) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse jeder Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift durch einen vom Gesellschafter zu bestimmenden Schriftführer anzufertigen. Die Niederschrift soll insbesondere Tag, Ort, und Zeit der Versammlung, die Namen der Anwesenden sowie die Vertreter und sonstigen Teilnehmer, die Tagesordnung und die Anträge und die Ergebnisse der Abstimmungen enthalten. Innerhalb von drei Wochen ist die Niederschrift vorzulegen, durch den Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Gesellschafter zu übermitteln.

§ 12
Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan und eine der Wirtschaftsführung zu Grunde zu legende fünfjährige Finanzplanung auf, dass der Aufsichtsrat bis zum 15.11. des laufenden Geschäftsjahres über den für das jeweils nächste Geschäftsjahr geltenden Wirtschaftsplan und die jeweils nächsten fünf Jahre geltende Finanzplanung Beschluss fassen kann. Der Wirtschaftsplan hat aus einem Investitions-, einem Finanz- und einem Ergebnisplan zu bestehen.

§ 13 Jahresabschluss

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahrs aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den Vorschlag, den sie den Gesellschaftern für die Ergebnisverwendung unterbreiten will, mitzuteilen. Der Aufsichtsrat wird den Gesellschaftern den Vorschlag der Geschäftsführung zusammen mit einer eigenen Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Unterlagen von der Geschäftsführung vorlegen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf die Feststellung des Jahresabschlusses sind die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken. Für die Prüfung der Betätigung der Stadt Eberbach sind dem Rechnungsprüfungsausschuss und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde der Stadt Eberbach die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Prüfungsbefugnisse einzuräumen. Der Stadt Eberbach ist das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO einzuräumen.
- (4) Der Stadt Eberbach sind sämtliche Unterlagen und Daten bereit zu stellen, die sie zu ihrer Aufgabenerfüllung, insbesondere zur Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95a GemO) benötigt.
- (5) Die Offenlegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 15
Schlussbestimmungen, Schriftformerfordernis

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine künftige, in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, oder die Wirksamkeit oder die Durchführbarkeit später verlieren oder sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.
- (2) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Satzungsgeber nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß zu vereinbaren.
- (3) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht eines Gesellschafterbeschlusses oder der notariellen Beurkundung bedürfen. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- (4) Gerichtsstand für alle auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhenden Auseinandersetzungen ist, soweit rechtlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.

§ 16
Gründungsaufwand

Die Gründungskosten der Gesellschaft, insbesondere die Kosten dieses Vertrags und seiner Durchführung, trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 2.500,00. In den Gründungskosten sind die Kosten der notariellen Beurkundung, die Handelsregisterkosten sowie die Steuern und Gebühren der Gründung enthalten.

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2022-122

Datum: 30.05.2022

Beschlussvorlage

Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse
hier: Berufung von sachkundigen Einwohnern als beratende Mitglieder

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	14.07.2022	nicht öffentlich
Gemeinderat	28.07.2022	öffentlich

Beschlussantrag:

In die beschließenden Ausschüsse:

- Verwaltungs- und Finanzausschuss
- Bau- und Umweltausschuss
- Umlegungsausschuss
- Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach (Werksausschuss)

werden sachkundige Einwohner gemäß der vorgelegten Aufstellung widerruflich als beratende Mitglieder bestellt.

Sachverhalt / Begründung:

Seitens der CDU-Fraktion wurde ein Änderungswunsch bei der Berufung von sachkundigen Einwohnern als beratende Mitglieder geäußert.

Die Hauptsatzung der Stadt Eberbach (§ 4) sieht vor, dass folgende beschließenden Ausschüsse gebildet werden:

- Verwaltungs- und Finanzausschuss
- Bau- und Umweltausschuss
- Umlegungsausschuss
- Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Stadtwerke (Werksausschuss)

Es können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in die beschließenden Ausschüsse berufen werden. Der Gemeinderat hat sich im Vorfeld geeinigt, je Ausschuss und Fraktion maximal zwei beratende Mitglieder zu bestellen.

Die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Gruppierungen haben der Verwaltung die entsprechenden Vorschläge für die Berufung von beratenden Mitgliedern vorgelegt. Diese Vorschläge sind in der beigefügten Aufstellung eingearbeitet.

Bei der Beschlussfassung handelt es sich um eine Wahl gem. § 37 Abs. 7 GemO. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Entwurf Besetzung der Ausschüsse

Sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder

Stand: 07/2022

1. VERWALTUNGS- UND FINANZAUSSCHUSS

Edgar Sigmund	FW
Karen Schrieber	FW
Büdra Isik	SPD
Heike Feuerstein	SPD
Dr. Gerhard Rohr	CDU
Christina Kunze	CDU
Jens Thomson	AGL
Gisela Langhard	AGL

2. BAU- und UMWELTAUSSCHUSS

Armin Grein	FW
Andreas Meier	FW
Kai Bissdorf	SPD
Arno Reinmuth	SPD
Volker Brich	CDU
Andreas Häffner	CDU
Tobias Günther	AGL
Angelina Rocchetta	AGL

3. WERKSAUSSCHUSS

Oskar Dexheimer	FW
Barbara Konradi	FW
Florian Fink	SPD
Dr. Heiko Schuster	SPD
Dietmar Lamprecht	CDU
Prof. Dr. Ute Gummich	CDU
Ernst Raab	AGL
Michael Gray	AGL

4. UMLEGUNGS-AUSSCHUSS**BERATENDE SACHVERSTÄNDIGE.****Bau-Sachverständiger:** Roland Rechner

Vertreter: Günter Müller

Vermessungstechn.
Sachverständige: Vermessungsbüro
Büro Schwing - Dr. Neureither, Mosbach

Fachamt: Kämmerei

Vorlage-Nr.: 2022-156

Datum: 06.07.2022

Informationsvorlage

Halbjahresbericht über die Entwicklung des städtischen Haushaltsplans 2022

Zur Information im:

Gremium	am	
Gemeinderat	28.07.2022	öffentlich

Der Halbjahresbericht über die Entwicklung des städtischen Haushaltsplans 2022 wird zur Kenntnis genommen.

Klimarelevanz:

keine

Sachverhalt / Begründung:

Ein wesentlicher Bestandteil der „Neuen Eberbacher Steuerung“ ist die Vorlage eines Halbjahres- sowie eines Dreivierteljahresberichts, um den Gemeinderat über die Entwicklung des städtischen Haushalts zu informieren. Diese Vorgehensweise hat sich in den vergangenen Jahren bewährt, so dass die Verwaltung auch in diesem Jahr den bereits bekannten Aufbau der Berichte verwendet.

Die beigelegte Übersicht über den Ergebnishaushalt orientiert sich an der Darstellung des Gesamtergebnishaushalts im Haushaltsplan. Die zweite Anlage beinhaltet eine komprimierte Sicht auf die Investitionsmaßnahmen des Jahres 2022. Die Spalte „Stand zum 30.06.2022“ gibt einen Überblick über die Umsetzung.

A) Ertragsseite

1. Die Gewerbesteuereinnahmen liegen mit rd. 7,5 Mio. € unter dem Haushaltsansatz von 8,0 Mio. €. In wie weit sich die Auswirkungen der geopolitischen Krisen, Entwicklungen der gesamtwirtschaftlichen Situation und die Corona-Pandemie im weiteren Fortgang des Jahres auf die Gewerbesteuereinnahmen niederschlagen werden, bleibt abzuwarten.

2. Nach der Mai-Steuerschätzung wurde mitgeteilt, dass aus Leistungen des Finanzausgleichs Mehrerträge von insgesamt rd. 595 T€ zu erwarten sind. Wie kürzlich in den Kämmerer tagungen von Städte- und Gemeindefag berichtet wurde werden diese Mehrerträge in der prognostizierten Höhe nicht zu erwarten sein. Für die November-Steuerschätzung wurden deutlich schlechtere Werte vorhersagt. Dies aufgrund der aktuellen politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen.

B) Aufwandsseite

3. Auf alle Bereiche des Haushalts wirken sich die steigenden Preise/Inflation aus. Eine Prognose über die Veränderungen bis Jahresende kann frühestens im Dreivierteljahresbericht getroffen werden.

4. Zum 30.06.2022 sind keine größeren Abweichungen von den Planansätzen gemeldet worden.

Wie dieser Tage mitgeteilt wurde, werden 2022 bei den Transferaufwendungen Nr. 17 mehr „Zuschüsse an private Unternehmen“ zu leisten sein, weil für die Mitfinanzierung der Buslinien 821, 822 und 56 mehr aufzuwenden sein wird. Die Höhe lässt sich noch nicht vorhersagen. Hier treffen die aktuellen Preissteigerungen Ende die Kommunen, die die höheren Energiepreise finanzieren müssen.

C) Investitionen

5. Zum 30.06.2022 waren 5 Mio. € für Investitionen ausgezahlt worden. Größtes Projekt war mit Auszahlungen von über 3,9 Mio. € die energetische Sanierung des HSG.

D) Schuldenstand

6. Der Schuldenstand zum 30.06.2022 im städtischen Haushalt beläuft sich auf 13,903 Mio. €. Dies sind bei einer Einwohnerzahl von 14.313 zum 30.12.2021 (neueste vorliegende Zahl vom Statistischen Landesamt) rd. 971 € pro Kopf.

E) Liquide Mittel

7. Liquide Mittel waren am 30.06.2022 in Höhe von rd. 9,5 Mio. € vorhanden.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Quartalsbericht zum 30.06.2022 - Ergebnishaushalt
Quartalsbericht zum 30.06.2022 - Investitionsmaßnahmen

Quartalsbericht zum 30.06.2022						
Ergebnishaushalt						
Ifd. Nr.	Sach-konto	Ansatz 2022 EUR	Veränderung gegenüber Ansatz 2022 EUR	Voraussichtl. Ergebnis 2022 EUR	Stand zum 30.06.2022	
1	Steuern und ähnl. Abgaben	20.016.210	167.190	20.183.400	13.346.953	
	Grundsteuer A	30110000	35.000	35.000	34.719	
	Grundsteuer B	30120000	2.263.000	15.000	2.278.000	2.276.581
	Gewerbsteuer	30130000	8.000.000	-200.000	7.800.000	7.520.242
	Gem.anteil Einkommensteuer	30210000	7.679.880	266.470	7.946.350	2.352.519
	Gem.anteil Umsatzsteuer	30220000	1.262.710	39.720	1.302.430	675.423
	Vergnügungssteuer	30310000	100.000	20.000	120.000	95.820
	Hundesteuer	30320000	66.000	0	66.000	64.944
	Leistg. n.d. Familienleist.ausgl.	30510000	609.620	26.000	635.620	326.707
2	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	11.711.350	263.510	11.974.860	6.294.289	
	Schlüsselzuweisungen vom Land	31110000	7.590.900	263.510	7.854.410	4.286.371
	S. allg.Zuw.v. Land (Corona-Soforthilfe)	31310000	0	0	0	0
	Zuweisungen Ifd. Zwecke Bund	31400000	74.520	0	74.520	0
	Zuweisungen Ifd. Zwecke Land	31410000	3.948.080	0	3.948.080	1.911.715
	Zuweisungen Ifd. Zwecke Kreis u. Gemeinden	31420000	53.750	0	53.750	35.000
	Zuweisungen Ifd. Zwecke Zweckverb.	31430000	0	0	0	0
	Zuweisungen Ifd. Zwecke sonst. öff. Sonderr.	31460000	23.350	0	23.350	23.250
	Zuweisungen Ifd. Zwecke übr. Bereich	31480000	20.750	0	20.750	37.953
3	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	1.423.100	0	1.423.100	0	
	Planung bilanzielle Auflösung	31600000	1.423.100	0	1.423.100	0
5	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	3.599.250	0	3.599.250	1.178.585	
	Verwaltungsgebühren	33110000	150.750	0	150.750	87.221
	Kenntnisgabegebühren	33110100	600	0	600	87
	Benutzungsgebühren und ähnl. Entgelte	33210000	3.515.900	0	3.515.900	1.012.059
	RAP Grabnutzungsgebühren	33210010	-68.000	0	-68.000	0
	Grabnutzungsgebühren	33210030	0	0	0	51.358
	Beerdigungsgebühren	33210040	0	0	0	27.860
6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	1.820.575	0	1.820.575	1.001.151	
	Mieten und Pachten	34110000	459.210	0	459.210	293.565
	Nebenkostensätze	34110100	48.420	0	48.420	31.322
	Erträge aus Verkauf	34210000	1.283.005	0	1.283.005	667.955
	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	34610000	29.940	0	29.940	8.309
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.151.980	12.360	1.164.340	573.037	
	Erstattungen vom Bund	34800000	0	0	0	0
	Erstattungen vom Land	34810000	3.000	0	3.000	0
	Erstattungen von Gemeinden und Gem.verbänden	34820000	621.050	0	621.050	451.928
	Erstattungen von verbundenen Unternehmen	34850000	186.700	5.360	192.060	5.528
	Erstattungen von s. öff. Sonderr.	34860000	0	0	0	0
	Erstattungen von privaten Unternehmen	34870000	0	0	0	12.063
	Erstattungen von übrigen Bereichen	34880000	315.730	0	315.730	94.088
	Erstattungen Porto und Telefon	34880100	22.500	0	22.500	727
	Erstattungen Bestattungen	34880200	3.000	7.000	10.000	8.703
8	Zinsen und ähnliche Erträge	300	0	300	156	
	Zinsertrag von Kreditinstituten	36170000	0	0	0	0
	Gewinnanteile a. verb. Untern. u. Beteiligungen	36510000	0	0	0	0
	Weiterbelastung Bankgebühren	36990010	300	0	300	156
10	Sonstige ordentliche Erträge	1.660.640	-10.000	1.650.640	341.132	
	Konzessionsabgaben	35110000	610.000	0	610.000	223.648
	Bußgelder	35610000	110.000	0	110.000	70.360
	Säumniszuschläge, Mahngebühren und ähnl.	35620000	15.000	-10.000	5.000	8.145
	Nachzahlungszinsen	35620200	50.000	0	50.000	-3.139
	Verspätungszuschlag	35620300	1.000	0	1.000	3.175
	Erträge aus Auflösung von Rückstellungen	35820000	750.000	0	750.000	0
	andere sonstige ordentliche Erträge	35910000	124.640	0	124.640	38.943
11	Ordentliche Erträge	41.383.405	433.060	41.816.465	22.735.303	
12	Personalaufwendungen	-10.029.500	0	-10.029.500	-4.472.593	
13	Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	
	Versorgungsaufwendungen Beschäftigte	41120000	0	0	0	0
14	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-10.289.050	-15.000	-10.304.050	-3.484.328	

lfd. Nr.	Sachkonto	Ansatz 2022 EUR	Veränderung gegenüber Ansatz 2022 EUR	Voraussichtl. Ergebnis 2022 EUR	Stand zum 30.06.2022	
	Unterh. Grundstücke und bauliche Anlagen	42110000	-1.637.720	0	-1.637.720	-478.366
	Unterhaltung des sonst. unbewegl. Vermögens	42120000	-1.565.405	0	-1.565.405	-394.058
	Unterhaltung des bewegl. Vermögens	42210000	-4.270	0	-4.270	-18.215
	Erwerb GWG bewegliches Vermögen bis 1.000 €	42220000	-497.000	0	-497.000	-48.046
	Mieten inkl. Nebenkosten und Pachten	42310000	-171.190	0	-171.190	-78.574
	Bewirtschaftung Grundstück und baul. Anlagen	42410000	-48.410	0	-48.410	-31.228
	Aufwendungen Strom	42410100	-705.580	0	-705.580	-383.852
	Aufwendungen Gas	42410110	-281.870	0	-281.870	-97.053
	Aufwendungen Heizöl	42410120	-51.850	0	-51.850	-37.641
	Aufwendungen Fernwärme	42410130	-134.000	0	-134.000	-61.485
	Aufwendungen Wasserversorgung	42410200	-61.930	0	-61.930	-22.051
	Aufwendungen Abfallbeseitigung	42410300	-423.040	0	-423.040	-177.929
	Aufwendungen Abwasserbeseitigung	42410400	-81.035	0	-81.035	-28.670
	Aufwendungen Gebäudereinigung	42410500	-754.280	0	-754.280	-356.953
	Aufwendungen für gebäudebezog. Versicherungen	42410600	-140.020	0	-140.020	-128.451
	Aufwendungen für gebäudebezogene Steuern	42410700	-39.070	0	-39.070	-16.193
	Haltung von Fahrzeugen	42510000	-309.770	0	-309.770	-173.878
	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	42610000	-112.310	0	-112.310	-45.270
	Besondere Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen	42710000	-2.799.980	-15.000	-2.814.980	-838.287
	Aufwendungen für bez. Leistungen und Waren	42730000	0	0	0	-399
	Lehr- u. Unterrichtsmaterial	42740000	-54.600	0	-54.600	-7.631
	Lernmittel	42750000	-155.600	0	-155.600	-21.292
	Aufwendungen f.d. Verbrauch Vorräte	42810000	0	0	0	-28.920
	Verbrauch Vorräte Bauhof (nicht bebuchbar)	42810010	-57.000	0	-57.000	0
	Aufwendungen für Inventurdifferenz	42810020	0	0	0	0
	Aufwendungen f.so. Sach- u. Dienstleistungen	42910000	-203.120	0	-203.120	-9.886
15	Abschreibungen		-4.172.010	0	-4.172.010	14.041
	Planung bilanzielle Abschreibung	47000000	-4.172.010	0	-4.172.010	0
	Afa a. FO wg. Unbeibringlichkeit	47221000	0	0	0	-647
	Afa a. FO unbefr. NS + Adv	47223000	0	0	0	14.688
16	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-475.020	0	-475.020	-226.290
	Zinsaufwendungen an sonst. öff. Sonderrechn.	45160000	0	0	0	0
	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	45170000	-412.720	0	-412.720	-209.461
	Sonstige Zinsaufwendungen	45900000	-45.000	0	-45.000	-12.335
	Aufwand aus Bankgebühren	45930010	-9.500	0	-9.500	-4.494
	Sonstige Finanzaufwendungen	45990000	-7.800	0	-7.800	0
17	Transferaufwendungen		-16.923.545	-12.500	-16.936.045	-7.953.851
	Zuweisungen an den Bund	43100000	0	0	0	-4
	Zuweisungen an das Land	43110000	-116.750	0	-116.750	0
	Zuweisungen an Zweckverbände	43130000	-19.060	0	-19.060	-20.412
	Zuschüsse an verbundene Unternehmen	43150000	0	0	0	0
	Zuschüsse an private Unternehmen	43170000	-209.700	0	-209.700	-63.131
	Zuschüsse an übrige Bereiche	43180000	-4.821.205	2.500	-4.818.705	-2.155.287
	Gewerbesteuerumlage	43410000	-777.780	-15.000	-792.780	-240.359
	Allgemeine Umlage an Land	43710000	-5.239.190	0	-5.239.190	-2.600.029
	Allgemeine Umlage an Gemeinden (GV)	43720000	-5.730.360	0	-5.730.360	-2.865.180
	Umlage an übrige Bereiche	43780000	-9.500	0	-9.500	-9.450
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen		-1.734.845	2.000	-1.732.845	-858.289
	Sonstige Personal- u. Versorgungsaufwendungen	44110000	-158.100	0	-158.100	-110.947
	Aufw. f. ehrenamtliche u. sonst. Tätigkeit	44210000	-161.300	0	-161.300	-47.493
	Verfüungsmittel (§13 Satz 1 Nr. 1 GemHV)	44220000	-1.000	0	-1.000	0
	So. Aufw. f.d.Inansp.v. Rechten u. Diensten	44290000	-330.210	2.000	-328.210	-225.855
	Gebühren und Entgelte	44293000	-110	0	-110	-305
	Rechts- und Beratungskosten	44294000	-98.410	0	-98.410	-9.037
	Geschäftsaufwendungen	44310000	-441.430	0	-441.430	-183.880
	Dienstfahrten, Reisekosten	44317000	-17.255	0	-17.255	-3.652
	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	44410000	-264.230	0	-264.230	-217.911
	Erstattungen an das Land	44510000	0	0	0	-12.973
	Erstattungen an Kreis und Gemeinden	44520000	-151.000	0	-151.000	-1.804
	Erstattungen an verb. Unternehmen	44550000	-67.000	0	-67.000	-89
	Erstattungen an private Unternehmen	44570000	0	0	0	0
	Erstattungen an übrige Bereiche	44580000	-9.600	0	-9.600	-9.600
	Säumniszuschläge u.ä.	44820000	-30.000	0	-30.000	0
	Sonstige Aufw.a.lfd.Vw-Tätigkeit	44910000	-5.200	0	-5.200	-34.743
19	Ordentliche Aufwendungen		-43.623.970	-25.500	-43.649.470	-16.981.310

lfd. Nr.	Sachkonto	Ansatz 2022 EUR	Veränderung gegenüber Ansatz 2022 EUR	Voraussichtl. Ergebnis 2022 EUR	Stand zum 30.06.2022
20	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-2.240.565	407.560	-1.833.005	5.753.993
21	Außerordentliche Erträge	0	0	0	7.220
23	Veranschlagtes Sonderergebnis	0	0	0	0
24	Veranschlagtes Gesamtergebnis	-2.240.565	407.560	-1.833.005	5.761.213

Die Gliederung dieses Quartalsberichts richtet sich nach der Gliederung des Gesamtergebnishaushalt im Haushaltsplan. So ist eine direkte Vergleichbarkeit mit dem Planansatz gewährleistet.

Der Ansatz der Erträge (Nr. 1 - 11) ist mit positiven Vorzeichen dargestellt. Bei der Veränderung wird eine Verbesserung ebenfalls mit positiven Vorzeichen, eine Verschlechterung mit negativen Vorzeichen dargestellt. Der Ansatz der Aufwendungen (Nr. 12 - 19) ist mit einem negativen Vorzeichen versehen. Bei der Veränderung wird eine Erhöhung der Aufwendungen ebenfalls negativ dargestellt, während eine Verringerung der Aufwendungen positiv dargestellt wird.

Quartalsbericht zum 30.06.2022						
Investitionsmaßnahmen						
lfd. Nr.	INV-Nr.	INV-Beschreibung	Ansatz 2022 EUR	Veränderung gegenüber Ansatz 2022 EUR	Voraussichtl. Ergebnis 2022 EUR	Stand zum 30.06.2022
1	I1120000051	Beschaffung bewegl. Verm. EDV	-85.000	0	-85.000	-1.250
2	I1123000052	Stammkapitalerhöhung BGV	0	0	0	-300
3	I11240000110	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land	0	0	0	0
4	I11240000160	Dorfgemeinschaftshaus Brombach	-576.000	470.000	-106.000	-4.665
5	I11240000260	Dorfgemeinschaftshaus Pleutersbach	-40.000	0	-40.000	0
6	I11240000460	Mehrzweckhalle Rockenau	-50.000	50.000	0	0
7	I11250000051	Erwerb v. bewegl. Vermögen	-9.000	0	-9.000	-12.375
8	I11250000351	Erwerb Fahrzeuge f. Bauhof	-250.000	25.000	-225.000	0
9	I11330000030	Grdstk.verkauf unbebaut	75.000	0	75.000	54.789
10	I11330000050	Erwerb unbebauter Grundstücke	-95.000	0	-95.000	-18.937
11	I11330000160	Abbruchkosten Gebäude	-250.000	0	-250.000	-2.204
12	I12210000051	Erw. Geschwindigkeitsanzeigeräte	-150.000	0	-150.000	0
13	I12600000010	FFW-Zuschuss v. Land f. Investitionen	369.000	0	369.000	474.000
14	I12600000040	Rückzahl. Bauausgaben Feuerwehrhaus	0	0	0	20.265
15	I12600000060	FFW Hochbaumaßnahme	0	0	0	-1.229
16	I12600000151	FFW-Ausrüstungsgegenstände	-23.300	0	-23.300	-3.544
17	I12600000310	FFW-Zuschüsse Fahrzeuge	0	0	0	0
18	I12600000351	FFW-Feuerwehrfahrzeuge	-80.000	0	-80.000	0
19	I12800000051	Einsatzmaterial Unwetterereignisse	-24.900	0	-24.900	0
20	I12800000060	Katastrophenschutz Hochbau	-302.600	262.600	-40.000	0
21	I21101000051	Dr.-Weiß-Schule bewegl. Vermögen	-1.500	0	-1.500	-40.344
22	I21101000060	Hochbaumaßnahme Dr.-Weiß-GS.	-1.500	0	-1.500	0
23	I21102000051	Erwerb von bewegl. Vermögen Steige GS	-43.000	0	-43.000	-25.215
24	I21102000060	Steige-GS. Hochbaumaßnahme	-20.000	20.000	0	0
25	I21103000051	Gemeinschaftsschule-Erwerb bew. V.	-18.000	0	-18.000	-17.650
26	I21103000060	Hochbaumaßnahme Gemeinschaftsschule	-10.000	0	-10.000	0
27	I21104000051	Erwerb v. bewegl. Vermögen Realschule	-24.000	0	-24.000	-32.779
28	I21104000060	Hochbaumaßnahme Realschule	-20.000	0	-20.000	0
29	I21105000010	Zuweisungen & Zuschüsse allg. HSG	1.000.000	0	1.000.000	0
30	I21105000051	HSG bewegl. Vermögen	-285.100	0	-285.100	-49.406
31	I21105000060	Hochbaumaßnahme HSG	-2.000.000	-3.005.000	-5.005.000	-3.937.540
32	I21200000051	SBBZ Erw. bewegl. Vermögen	-1.500	0	-1.500	-12.607
33	I21200000060	Hochbaumaßnahme Dr. Weiß SBBZ	-1.500	0	-1.500	0
34	I27200000051	Erwerb von bewegl. Vermögen	0	0	0	-2.788
35	I28100000060	Hochbaumaßnahme Kulturzentrum	0	0	0	-60
36	I31400000010	Zuschüsse Obdachlosenunterkunft	0	0	0	23.000
37	I36200000060	Hochbaumaßnahme Jugendzentrum	-35.000	0	-35.000	0
38	I36505000010	Zuschuss v. Land Neubau Kiga Regenbogen	500.000	0	500.000	0
39	I36505000060	Kiga Regenbogen - Neubau	-2.400.000	600.000	-1.800.000	-351.378
40	I42412000060	Sporthalle Steigeschule Hochbaumaßnahme	-50.000	50.000	0	0
41	I42415000060	Umbau Sportgelände in der Au	-65.000	30.000	-35.000	0
42	I42416000060	Öffentl. Spiel - und Bolzplätze	-200.000	100.000	-100.000	0
43	I42416000160	Indoor-Spielplatz Altstadt	-5.000	0	-5.000	0
44	I51110000080	Auszahlung Wertausgleich Bodenneuordnung	-29.340	0	-29.340	0

lfd. Nr.	INV-Nr.	INV-Beschreibung	Ansatz 2022 EUR	Veränderung gegenüber Ansatz 2022 EUR	Voraussichtl. Ergebnis 2022 EUR	Stand zum 30.06.2022
45	I51100000110	San. Güterbahnhofstr. Landeszusch.	437.000	0	437.000	0
46	I53600000060	Breitbandausbau	-200.000	0	-200.000	0
47	I53800000051	Erwerb bewegl. Vermögen	-6.400	0	-6.400	0
48	I53800000060	RÜB-E-7 Güterbahnhofstraße	-20.000	0	-20.000	-6.440
49	I53800000510	Zuschuss Messtechn. Ausrüstung	200.000	0	200.000	0
50	I53800000560	Messtechnische Ausrüstung RÜBs Abwasser	-50.000	0	-50.000	-23.031
51	I53800000610	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land	200.000	-200.000	0	0
52	I53800000660	Kanalсанierungsprogramm EKVO Abwasser	-1.452.500	0	-1.452.500	-106.821
53	I53800000760	Hydraul. Erneuerung Kanalisation	-602.000	400.000	-202.000	0
54	I53800000810	Abwasser-Zuschüsse v. Land	0	0	0	116.100
55	I53800000960	Erneuerung RÜB-U1 Unterdielbach	-220.000	150.000	-70.000	0
56	I53800001160	Kanal Friedr. Landstr. + Erneuerung RÜ-E6	-450.000	300.000	-150.000	0
57	I53800001754	Kläranlage Betriebsvorrichtung	-338.200	0	-338.200	-86.079
58	I53801000020	Beiträge u.ä. Entgelte Ortskanäle	2.500	0	2.500	0
59	I53801001660	Kanalisation Richard-Schirmann-Straße	-10.000	0	-10.000	0
60	I53801002560	Kanalisation Mühlbergstraße in Rockenau	-25.000	0	-25.000	0
61	I53801002760	Kanal Einmündung L2311/ Güterbahnhofstr.	-6.000	0	-6.000	0
62	I53801003060	Kanal Stichweg Neuer Weg	-70.000	50.000	-20.000	0
63	I53801003360	Hydraul. Ern. Kanal Friedr.Landstr.	-300.000	200.000	-100.000	0
64	I53801003460	Kanal Baugebiet Ringacker Platz	-25.000	0	-25.000	0
65	I54100004660	Einmündung L2311/ Güterbahnhofstr.	0	0	0	-16.868
66	I54100004960	Ausbau "Zum Tannenkopf"	-185.000	0	-185.000	-11.155
67	I54100006360	Erneuerung Bahnübergänge	0	0	0	-28.088
68	I54100005620	Beiträge, Heinrich Heine Weg	287.000	0	287.000	0
69	I54100005860	Scheuerergstr./ von Göler Weg/ Th. Frey Str.	-100.000	50.000	-50.000	0
70	I54100006160	Investition Straßenbeleuchtung	-142.800	90.000	-52.800	0
71	I54100006960	Ausbau "Baumannstraße" in Friedrichsdorf	-35.000	0	-35.000	0
72	I54100007060	Ausbau "Mühlbergstraße" in Rockenau	-40.000	0	-40.000	0
73	I54100007110	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land	325.000	-325.000	0	0
74	I54100007160	Barrierefreie Bushaltestellen Umbkost	-586.000	250.000	-336.000	-2.333
75	I54100007260	Erneuerg. Gem.verb.weg Bromb./Hed	-535.000	0	-535.000	0
76	I54100007360	Sanierung der Güterbahnhofstr.	-60.000	0	-60.000	0
77	I54100007620	Beiträge, Stichweg Neuer Weg	150.000	0	150.000	0
78	I54100007660	Ausbau Stichweg Neuer Weg	-305.000	250.000	-55.000	0
79	I54100007860	Neubau Multifunktionsplatz Rockenau	-102.000	-10.000	-112.000	-56.326
80	I54100007960	Erschließung Baugebiet Ringacker Pleut.	-15.000	0	-15.000	0
81	I54100008160	Abfangung Straßenkörper Zähringer Str.	-250.000	0	-250.000	0
82	I54101000460	Erneuerung Brücke I4 Untere Talstr.	0	0	0	-90.391
83	I54600000151	Parkscheinautomaten	-18.360	0	-18.360	0
84	I54600000310	Zuschüsse Fahrradabstellsysteme	70.000	0	70.000	0
85	I54600000360	Errichtung von Fahrradabstellsysteme	-100.000	-15.000	-115.000	0
86	I54900000060	Neubau Toilettenanlage Bahnhof	-120.000	80.000	-40.000	0
87	I55100000060	Neugestaltung Spielplätze	0	0	0	-3.913
88	I55203000060	Hochwasserschutz Itter & Holderbach	-110.000	0	-110.000	-15.559
89	I55300000051	Erwerb v. bewegl. Vermögen	-20.000	0	-20.000	0
90	I55300000060	Baumaßnahmen Friedhöfe	-65.000	0	-65.000	0
91	I55300000351	Erwerb Fahrzeuge für Friedhof	-45.000	0	-45.000	0
92	I55500000051	Forst-Erwerb bewegl. Vermögen	-3.000	0	-3.000	0
93	I55500000053	Forst Erwerb Aufwuchs (Wald)	0	0	0	-2.879

lfd. Nr.	INV-Nr.	INV-Beschreibung	Ansatz 2022 EUR	Veränderung gegenüber Ansatz 2022 EUR	Voraussichtl. Ergebnis 2022 EUR	Stand zum 30.06.2022
94	I55500000260	Sanierung Ohrsbergturm	-200.000	200.000	0	0
95	I55500000331	Verkauf bewegl. Vermögen Forst	0	0	0	0
96	I56100000060	Investitionen Klimaschutz	-500.000	400.000	-100.000	0
97	I57300000010	Zuschüsse vom Land San. Stadthalle	0	55.500	55.500	55.500
98	I57300000060	Stadthalle Hochbaumaßnahme	-180.000	0	-180.000	-2.334
99	I57300000360	Neckarlauer Baumaßnahme	-35.000	0	-35.000	0
100	I57301000060	Hochbaumaßnahme Tiefgarage (BgA)	-25.000	25.000	0	0
101	I57500000160	Inv. f. Umsetzung Innenstadtkonzeption	-110.000	0	-110.000	0
102	I61200000280	Kapitaleinlage Eigenbetrieb SDE	-220.000	0	-220.000	0
103	I61200000380	Beteiligung Genossen. Dr. Schmeißer Stiftung	-400.000	0	-400.000	0

Einnahmen Plan	3.615.500 €
Außerord. Ertrag	0 €
Einn. gesamt	3.615.500 €
Ausgaben Plan	-15.428.500 €

Einnahmen gem. Hochrechnung	3.071.000 €
Außerord. Ertrag	0 €
Einn. gesamt	3.071.000 €
Ausgaben gem. Hochrechnung	-14.350.400 €

Einnahmen zum 30.06.2022	723.389 €
Außerord. Ertrag zum 30.06.2022	0 €
Einn. gesamt zum 30.06.2022	723.389 €
Ausgaben zum 30.06.2022	-4.946.224 €